

WUNDERLICH & PARTNER GMBH · BRÄUHAUSSTRASSE 4 B · D · 82152 PLANEGG

Herrn
Eduard Oswald
Vorsitzender Finanzausschuss
des Deutschen Bundestages
Platz der Republik I

11011 Berlin

BRÄUHAUSSTRASSE 4 B
D · 82152 PLANEGG
TELEFON +49 (0)89 899 488 60
TELEFAX +49 (0)89 899 488 699
TELEFAX VERTRIEB +49 (0)89 899 488 899
E-MAIL INFO@WUNDERLICH-PARTNER.DE
INTERNET WWW.WUNDERLICH-PARTNER.DE

Planegg, 23.04.2007
MHD/sl

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 (Drucksache 16/4841)

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

allem voran vielen Dank für die Einladung und die Möglichkeit aus der betrieblichen Praxis zu den Gesetzesentwürfen Stellung nehmen zu dürfen. Ich habe mich jedoch darauf beschränkt Ziele zu formulieren, nicht jedoch einen Textvorschlag für das Gesetz zu entwickeln. Die bedürfte mehr Zeit.

Grundsätzlich ist eine Reform der Unternehmenssteuern zu begrüßen. Viele der genannten Punkte sind jedoch ein erster Schritt in die richtige Richtung. Daher sollte das Unternehmenssteuerreformgesetz auch als erster Schritt betrachtet werden.

Das grundsätzliche Ziel, die Besteuerung von Erträgen und auch privaten Einkommen in Deutschland zu halten, ist zu begrüßen, kann aber durch die vorgestellten Maßnahmen aus meiner Sicht nur zum Teil erreicht werden.

Das Ziel, die Staatskostenquote zu reduzieren, kann mit komplexeren Lösungen nicht erreicht werden, im Gegenteil: Die Kosten zur Erhebung der Steuern steigen zusätzlich. Auch bei den Unternehmen entstehen zusätzliche Bürokratiekosten durch Ausweitung der Informationspflichten und durch einen deutlich höheren Komplexitätsgrad der Besteuerung.

Aus dem Kompetenzrahmen, der uns als Fondsmanager des größten deutschen Mittelstandsfonds zur Verfügung steht, können wir nur zu einem Teil der Gesetzesänderungen, qualifiziert eine Meinung äußern. Im Einzelnen möchten wir dabei auf die Besteuerung von Private-Equity-Gesellschaften, speziell bei der Finanzierung von F&E eingehen sowie eine Alternative zur Zinsschranke darstellen.

I. Private Equity in Deutschland

Grundsätzlich ist der Markt für Private Equity in Deutschland noch unterentwickelt. Dies hat dazu geführt, dass gerade die unerwünschten Versionen von Private-Equity-Geschäften ein Übermaß an Beachtung gefunden haben. Verschlimmert wurde die Situation dadurch, dass gerade buy-out-Konstruktionen oder die Filetierung von Unternehmen mittelbar steuerlich gefördert wurden. Unternehmen, die wie in unserem Fall in frühen Phasen mit Eigenkapital gezielt Forschung und Entwicklung oder Expansionskosten finanzieren und dies über eine Fondsgesellschaft tun, werden derzeit in zweierlei Hinsicht bestraft:

- Zum einen entfällt eine Steuerfreiheit in der aktuellen Private-Equity-Gesetzgebung durch den notwendigen Einfluss auf das operative Geschäft des finanzierten Unternehmens. Gerade in der Frühphasenfinanzierung und in der Finanzierung von Wachstum von Unternehmen ist dies aber unbedingt erforderlich. Dies führt nach Auffassung der Finanzverwaltung zur Gewerblichkeit der Fonds/Beteiligungsgesellschaft. Als Fondsgesellschaft, speziell als Publikumsfonds, bietet ein Fonds jedoch die Möglichkeit, auch kleineren Privatanlegern den Zugang zu Investitionen, die sonst nur Institutionellen vorbehalten sind, zu ermöglichen.
- Gleichzeitig werden durch den §15b die durch die Finanzierung von start-up-Unternehmen zwingend entstehende Anfangsverluste für den einzelnen Investor nicht mehr verrechenbar. So entsteht die paradoxe Situation, dass Verluste reine Privatsache sind und kommende Erträge voll der Besteuerung unterliegen. Dies wird dazu führen, dass auch deutsche Anleger über im Ausland ansässige Gesellschaften in Zukunft (wenn überhaupt in Deutschland) Wachstum finanzieren wollen.

Es wäre eine dringende Adresse an die Politik, hier eine geeignete Lösung zu schaffen. Mit beiden Versionen, dass heißt entweder Steuerfreiheit auch bei operativen Eingriff in die zu finanzierenden Gesellschaften (gerade auch bei Start-up-Unternehmen) oder auch der steuerlichen Verhaftung durch die Gewerblichkeit, verbunden mit der Verrechenbarkeit der Verluste, kann die Branche sicher leben. Einer der Wettbewerbsvorteile in Deutschland ist eine gute und nachhaltige Finanzierungsstruktur und ein guter Kapitalzugang für die Unternehmen. Bedingt durch Basel II, aber auch dringend notwendigen Risikoadjustierungen in der deutschen Bankenlandschaft, sind alternative

Finanzierungsinstrumente, insbesondere Eigenkapitalinstrumente dringend notwendig. Diese sollten wenn notwendig, auch steuerlich unbedingt gefördert werden, zumindest aber nicht behindert werden. Aus meiner Sicht wäre dazu eine gewerbliche Lösung mit Verrechenbarkeit der Verluste zu bevorzugen, da dies am Ende zu einer endgültigen Besteuerung in Deutschland führt, und „unterm Strich“ zu einem nachhaltigeren und höheren Steueraufkommen in Deutschland führt. Ebenso ist es sozial, diese Investitionsmöglichkeiten nicht nur institutionellen Anlegern vorzubehalten, sondern die Beteiligung von Einzelpersonen in großen Fonds weiterhin zuzulassen und deren Verlustverrechnung (ebenso wie die dann folgende Gewinnzuweisung) zu ermöglichen.

II. Zinsschranke

Die Zinsschranke ist in Verbindung mit ihren Ausnahmeregelungen bereits heute ein Feld unabsehbarer Gestaltungsmöglichkeiten. Folge wird sein, dass das politisch gewollte, was derzeit umfangreich unterlaufen werden kann, nicht zum steuerlichen Ziel führen wird und ganze Branchen schwächt. Immobiliengesellschaften oder Leasinggesellschaften oder auch die Zukäufe deutscher Konzerne (siehe z.B. Linde AG im Ausland) haben dramatische Folgen zu befürchten. Zudem besteht die Gefahr, dass die Finanzverwaltung in den Ausführungsbestimmungen deutlich über das Ziel hinausschießt.

Eine denkbare Alternative zur Zinsschranke, die auch nach mehrfachem Überdenken keine wesentlichen Nachteile beinhaltet, wäre ein Margenmodell.

Hintergrund: Wesentlich für die Zinskosten einer Refinanzierung (Marge) ist die Bedienbarkeit und Bonität des Schuldners. Ganz simpel sind hochriskante Kredite oder Finanzierungen, die nur zum Abschöpfen von Ergebnissen dienen, von der Kondition her sehr teuer. Stimmen Eigenkapital und Finanzierungsrelation, so sind die Finanzierungen günstig. Die Finanzierungsrelation, d.h. wie viel Eigenkapital und wie viel Fremdkapital in einer Unternehmung investiert sind, ist ein branchenspezifischer Indikator und kann mit absoluten Werten, wie einer Zinsschranke, kaum adäquat abgebildet werden, findet sich jedoch in der Marge wieder. So sind im Handelsbereich oder im Immobilienbereich quotale Investitionen sehr hoch, es werden auch relativ hohe Summen bewegt. Gerade Zinskosten spielen hier eine überragende Rolle.

Wenn das politische Ziel jedoch ist, Gewinnverlagerungen über überhöhte Zinsen zu vermeiden, so bietet sich aus meiner Sicht ein "Margenmodell" an. Dies ist ideal deshalb, weil gut finanzierte Unternehmen, d.h. adäquate Eigenkapitalquote, solides Geschäftsmodell, entsprechendes Management mit einer entsprechend günstigen Finanzierung, die sich an eben an der Refinanzierungsmarge am Kapitalmarkt orientiert, abgebildet werden können.

Der Vorschlag lautet daher wie folgt:

Einer Besteuerung ist fiktiv ein Ertrag aus Zinsaufwand dann hinzuzurechnen, wenn die Zinskosten eine Marge von z.B. 200 Basispunkten der zu Grunde liegenden oder vergleichbaren Refinanzierung über Euribor übersteigen.

Diese Regelung hat eine ganze Reihe von Vorteilen. Ein wesentlicher Vorteil liegt auch in der leichten Administrierbarkeit. Da der jeweilige Refinanzierungszinssatz synchron zur Laufzeit völlig unproblematisch zu ermitteln ist, im Internet in Tabellen für egal welche Laufzeit und über Zinsswaps der Banken auch sofort abbildbar ist, lässt sich dieses Thema unproblematisch elektronisch erfassen und auch elektronisch integrieren. Gleichzeitig werden überhöhte Zinszahlungen erfasst, die entweder die Einkunftsart umqualifizieren (Verschiebungseffekt I) oder dazu dienen, Erträge in Drittländer abfließen zu lassen. Die Thematik ist deshalb besonders charmant, da überhöhte Außenfinanzierungen an dieser Stelle unattraktiv werden und stets die Marktvergleichbarkeit gegeben ist (einfache Handhabung auch für Betriebsprüfung).

Gerne erläutere ich das Modell als Alternative nochmals im Detail und würde mich freuen, wenn dies in die politische Ideenfindung einfließen könnte.

III. Thesaurierungsbegünstigung

Eine Thesaurierungsbegünstigung wäre dann wünschenswert, wenn das thesaurierte Kapital nicht zu einer Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters, sondern auch zu einer Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft führen würde. Das Problem, das sich durch die momentan gewählte Thesaurierungsregelung ergibt, ist, dass dem Gesellschafter ein steuerliches Ergebnis zugerechnet wird, obwohl ihm kein Liquiditätszufluss entgegensteht. Das heißt, gerade bei großen Personengesellschaften, bei denen eine Regelung besteht, die Ausschüttung in Höhe des steuerlichen Ergebnisses vorzunehmen, führt die Thesaurierungsbesteuerung (bisher natürlich gehandhabte Thesaurierungsvereinbarung) zu erheblichen zusätzlichen Komplikationen. Eine Thesaurierungsbegünstigung wäre gerade für Personengesellschaften extrem wünschenswert, allerdings ist die momentane Ausprägung schon alleine deshalb ungünstig, da sie bei späterer Entnahme zu einer höheren effektiven Besteuerung führt.

IV. Funktionsverlagerung

Die Tendenz im AStG sich steuerlich „protektionistisch“ zu verhalten, wird durch den neuen Gesetzesentwurf noch weiter verstärkt. An Stelle den Finanzstandort Deutschland attraktiv auch für Konzerne und für Investitionen zu gestalten (speziell im Hinblick auf F&E), werden hier weitere Schwierigkeiten und teure Hürden aufgebaut. Gerade die Komplexität der deutschen Besteuerung ist für viele Konzerne ein wesentlicher Grund, gerade nicht hier Hauptsitz zu nehmen.

V. Berechnung der Bürokratiekosten

Aus meiner Sicht ist die Berechnung der Bürokratiekosten „schön gerechnet“. So entstehen z.B. gerade schon durch die Änderungen im AStG erhebliche Bürokratiekosten. Zugleich sind die Bürokratiekosten im Bereich des Investmentsteuergesetzes sehr zurückhaltend abgebildet. Im Bereich des Einkommenssteuergesetzes und Körperschaftsteuergesetzes führen die Änderungen zu erheblichen Umstellungskosten und nachhaltig zu höheren Beratungskosten durch die insgesamt gestiegene Komplexität.

VI. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs des Unternehmenssteuerreformgesetzes, berücksichtigen aus unserer Sicht viel zu wenig das Potential der durch eine geeignete Reform steigenden Steuern. Insofern ist die Nettoentlastung deutlich schön gerechnet und sollte bei einem plausiblen Verlauf in dieser Höhe gar nicht entstehen, sondern es führt zu einer weiteren Erhöhung der Gesamtsteuereinnahmen. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn die Steuereinnahmen dann zur Schuldentilgung und nicht wieder für weitere Ausgaben verwendet werden. Es wäre jedoch begrüßenswert, diese bereits prognostizierbaren Größenordnungen gleich in die Berechnungen einfließen zu lassen, um z.B. Regelungen wie sie bei geringwertigen Wirtschaftsgütern nun existieren sollen, beim Alten zu belassen. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist der Aufwand mit einer Reduzierung auf € 100,- ein erheblicher Aufwand. Eine sinnvolle Entlastung wäre im Gegenteil den Betrag für GwG's, der seit Jahrzehnten konstant ist, entsprechend anzuheben, z.B. auf € 1000,-. Das wäre für kleine und mittlere Unternehmen z.B. eine echte Vereinfachung.

VII. Begründung

Interessant ist bei der Gesetzesbegründung, dass diese (wie andere Erfahrungen z.B. Private-Equity-Gesetzgebung zeigen), von der vermutlichen Auslegung der Finanzverwaltung deutlich abweichen. Hier wäre in vielen Punkten eine Präzisierung im Gesetzestext wünschenswert, da nach Meinung der Finanzverwaltung die Begründung nur dann in die Betrachtung einzubeziehen ist, wenn eine Regelungslücke aus dem Wortlaut des Gesetzes entsteht.

VIII. Umwandlungssteuergesetz

Das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Nutzung von in der Vergangenheit entstandenen Verlustvorträgen zu begrenzen, ist grundsätzlich verständlich. Zum einen muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung von Verlustvorträgen sowieso deutlich begrenzt ist, zum anderen ist gerade dieser Punkt für die Investition von turn-around-Finanzierungen von

überragender Bedeutung. Viele Insolvenzen können durch Aufnahme eines neuen Gesellschafters, der in die Gesellschaft investiert, die Finanzierung restrukturiert und Sanierungsgewinne generieren kann, überhaupt erst möglich. Dabei ist ein wesentlicher Punkt die Nutzung der entstandenen Verluste.

Noch viel wesentlicher ist dies jedoch im Bereich der Start-up und seed-Finanzierung. Typischerweise kommt ein Gründer nach der ersten Finanzierungsrunde mit erheblichen Verlusten aus F&E in die zweite Finanzierungsrunde von Private-Equity-Gesellschaften. Dass die Kosten, die ursprünglich aus der Entwicklung des Unternehmens entstanden sind, nun verloren gehen sollen, ist nicht nachvollziehbar und ein nachhaltiger Nachteil für die Gründung neuer Unternehmen in traditionellen Finanzierungsmethoden internationaler Finanzierungspraktiken. Dieser Punkt sollte unbedingt geändert und angepasst oder mit Ausnahmeregelungen für neu gegründete Unternehmen versehen werden.

Uns ist bewusst, dass noch viel Detailarbeit geleistet werden muss. Jedoch sind einige grundsätzliche Themen von so weit reichender Bedeutung, dass hier eine gründliche Reflektion einen erheblichen Vorteil bringen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Wunderlich & Partner GmbH



Dr. Marc Henning Diekmann
Geschäftsführer